

# OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG



## HABILITATIONSORDNUNG der Fakultät für Informatik vom 07.04.1999

Aufgrund des § 24 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erlässt die Otto-von-Guericke Universität Magdeburg folgende Habilitationsordnung als Satzung.

## Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Habilitationsleistungen	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4	Habilitationsantrag	4
§ 5	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	5
§ 6	Gutachterinnen/Gutachter	5
§ 7	Habilitationskommission	6
§ 8	Habilitationsschrift	6
§ 9	Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift	7
§ 10	Probevorlesung	7
§ 11	Verteidigung	8
§ 12	Beschlußfassung über die Habilitation	8
§ 13	Pflichtexemplare	9
§ 14	Ungültigkeit der Habilitationsleistungen	9
§ 15	Habilitationsurkunde	9
§ 16	Einsicht in die Habilitationsakte	9
§ 17	Entziehung der Habilitation	10
§ 18	Erweiterung der Lehrbefugnis, Umhabilitation	10
§ 19	Beendigung der Lehrbefugnis	10
§ 20	Verfahren bei Rücknahme und Entziehung	11
§ 21	Schlussbestimmungen	11

Anlage 1: Text der Titelseite bei Einreichung

Anlage 2: Text der Titelseite der Pflichtexemplare

Anlage 3: Text der Verleihungsurkunde

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 07.04.1999 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.04.1999 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.08.1999, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 37/1999 vom 26.11.1999, S.1453ff.

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Befugnis zur selbständigen Vertretung eines Faches oder Fachgebietes in Lehre (Venia legendi) und Forschung an der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg kann außer durch Berufung nur durch Habilitation oder Umhabilitation erworben werden.
- (2) Die Habilitation berechtigt zum Führen der Ergänzung habil. (habilitata/habilitatus) des vorhandenen Doktorgrads.
- (3) Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen werden im folgenden als Hochschullehrkörper bezeichnet.
- (4) Für alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten ist der erweiterte Fakultätsrat zuständig, d.h. das nach § 88 Abs. 4 HSG LSA erweiterte Gremium (alle Professorinnen und Professoren der Fakultät, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind).
- (5) Ist die Habilitandin oder der Habilitand Mitglied des Fakultätsrates, so ist sie oder er von allen Beratungen und Beschlussfassungen über ihre oder seine Habilitationsleistungen ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates entscheiden über
  - die Eröffnung des Habilitationsverfahrens,
  - die Annahme der Habilitationsschrift und
  - die Verleihung des akademischen Grades.

Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Habilitationsleistungen**

- (1) Die Habilitationsleistungen umfassen eine schriftliche Abhandlung (Habilitationsschrift) nach § 8, eine Probevorlesung nach § 10 und eine Verteidigung der Habilitationsschrift (wissenschaftlicher Vortrag und Diskussion) nach § 11.
- (2) Statt einer Habilitationsschrift können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag mehrere veröffentlichte oder unveröffentlichte wissenschaftliche Abhandlungen vorgelegt werden, die zusammen eine einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen. Die folgenden Bestimmungen über die Habilitationsschrift gelten dann sinngemäß.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann nur zugelassen werden, wer einen einschlägigen Doktorgrad einer inländischen Hochschule erworben hat und nachweist, dass sie oder er

nach Erlangen dieses Grades in einem der Fächer Computervisualistik, Informatik oder Wirtschaftsinformatik bzw. zugeordneten Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefugnis anstrebt, in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich und in der Lehre tätig war. Dabei muss mindestens eine einsemestrige Lehrveranstaltung an der Universität Magdeburg durchgeführt worden sein.

- (2) Der erweiterte Fakultätsrat kann, unter Beachtung der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, den Doktorgrad oder einen entsprechenden akademischen Grad einer ausländischen Hochschule als zureichend anerkennen. Er kann auch den Besitz eines nicht einschlägigen Doktorgrades als zureichend anerkennen.
- (3) Ausländische Habilitandinnen und Habilitanden müssen die deutsche Sprache beherrschen. Über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat.

#### **§ 4**

#### **Habilitationsantrag**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) In dem Antrag muss das Fach oder Fachgebiet genannt werden, für das die Erteilung der Venia legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. vier Exemplare ihrer oder seiner in deutscher oder einer gemäß § 8 Abs. 1 festgelegten Sprache abgefassten Habilitationsschrift, die dem Fach oder Fachgebiet entstammen muss, für welche die Erteilung der Venia legendi angestrebt wird. Die Schrift darf als Ganzes nicht bereits veröffentlicht sein. Im Falle einer äquivalenten Habilitationsleistung im Sinne von § 2 Abs. 2 ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen, der eigenen Leistung und ihre Einbindung in das Wissenschaftsgebiet vorzulegen,
  2. ein Verzeichnis ihrer oder seiner bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Beifügung von Belegexemplaren ausgewählter Arbeiten sowie ein Verzeichnis der akademischen Lehrveranstaltungen,
  3. ihre oder seine Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule,
  4. ihre oder seine eigenhändig zu unterschreibende schriftliche Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche und darüber, dass die Habilitationsschrift selbständig verfasst wurde und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden,
  5. eine Darstellung ihres oder seines Bildungsweges,
  6. ihre oder seine Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Habilitationsordnung.
- (3) Die Habilitandin oder der Habilitand kann dem Antrag Vorschläge bezüglich der Gutachterinnen und Gutachter und drei Vorschläge zum Thema der Probevorlesung beifügen.
- (4) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Verfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Habilitationsversuch als nicht unternommen.

## § 5

### **Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan teilt den Eingang des Antrages sowie den Titel der Habilitationsschrift den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates mit. Für diese legt die Dekanin oder der Dekan den Antrag samt Anlagen mindestens zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan führt zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens einen Beschluss des erweiterten Fakultätsrates herbei. Die Habilitandin oder der Habilitand stellt sich vor Eröffnung des Verfahrens persönlich der Fakultät vor. Falls es sich als notwendig erweist, kann der erweiterte Fakultätsrat weitere Informationen einholen und der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Eröffnung ist in der Regel abzulehnen, wenn die Habilitandin oder der Habilitand bereits einen erfolglosen Habilitationsversuch auf dem Gebiet der Computervisualistik, Informatik oder Wirtschaftsinformatik unternommen hat. Die Ablehnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind folgende Festlegungen durch den erweiterten Fakultätsrat zu treffen:
  - Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter nach § 6 und
  - Bestellung der Habilitationskommission nach § 7.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden die getroffene Entscheidung unverzüglich mit und informiert die Rektorin oder den Rektor über das Ergebnis. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

## § 6

### **Gutachterinnen und Gutachter**

- (1) Für die Beurteilung der Habilitationsschrift bestellt der erweiterte Fakultätsrat mindestens drei Mitglieder des Hochschullehrkörpers als Gutachterinnen und Gutachter. Mindestens eine oder einer von ihnen darf nicht der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören.
- (2) Der erweiterte Fakultätsrat hat durch die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sicherzustellen, dass diese - gegebenenfalls im Zusammenwirken - in der Lage sind, die fachliche Thematik umfassend nachzuprüfen und zu beurteilen.
- (3) Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die Venia legendi für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird oder wer die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat.
- (4) Für die Gutachterinnen und Gutachter gilt das prüfungsrechtliche Gebot der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Habilitationsschrift.
- (5) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter hat innerhalb von höchstens drei Monaten ihr oder sein schriftliches Gutachten zu erstellen, in dem sie oder er nachvollziehbar die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfiehlt. Sollte ein Gutachten nicht fristgemäß

eintreffen, kann der erweiterten Fakultätsrat eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestimmen.

- (6) Alle Mitglieder des Hochschullehrkörpers der Fakultät für Informatik können zu der Habilitationsschrift eine begründete Stellungnahme abgeben.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Gutachten und Stellungnahmen allen Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates zu.

## **§ 7**

### **Habilitationskommission**

- (1) Die Habilitationskommission muss aus mindestens fünf Personen bestehen. Die Gutachterinnen und Gutachter sind Mitglieder der Habilitationskommission. Mitglieder der Habilitationskommission können auch Mitglieder des Hochschullehrkörpers sein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission muss Professorin oder Professor und Mitglied des erweiterten Fakultätsrates sein. Sie oder er darf nicht im gleichen Verfahren Gutachterin oder Gutachter sein.
- (2) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Teilnahme an der Probevorlesung und an der Verteidigung verpflichtet, soweit sie Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind. Nur aus schwerwiegenden Gründen sind Ausnahmen zulässig.

## **§ 8**

### **Habilitationsschrift**

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftliche Abhandlung aus dem Fachgebiet sein, für das die Habilitandin oder der Habilitand die Habilitation anstrebt und muss einen wesentlichen Forschungsbeitrag zum Wissenschaftsgebiet darstellen. Die Habilitationsschrift muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den erweiterten Fakultätsrat.
- (2) Der erweiterte Fakultätsrat kann auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen der Habilitandin oder des Habilitanden als Habilitationsschrift zulassen. Sind in den Abhandlungen Mitautorinnen oder -autoren genannt, so muss deutlich erkennbar sein, dass die Habilitandin oder der Habilitand am Zustandekommen der Arbeiten maßgeblich beteiligt war und ihre oder seine Leistungen einer Habilitationsschrift nach Abs. 1 äquivalent sind. Veröffentlichte Abhandlungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.
- (3) Legt die Habilitandin oder der Habilitand mehrere Abhandlungen vor, so hat sie oder er eine aussagekräftige Darstellung in deutscher Sprache voranzustellen, aus der der gegenseitiger Bezug hervorgeht.
- (4) Der Inhalt der Habilitationsschrift muss sich deutlich von dem der Dissertation der Habilitandin oder des Habilitanden unterscheiden.
- (5) Eine früher abgelehnte Habilitationsschrift darf nicht erneut vorgelegt werden; es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit der betreffenden Fakultät oder der Hochschule.

- (6) Der Text des Titelblattes der Habilitationsschrift ist nach **Anlage 1** zu verfassen.

## **§ 9**

### **Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift**

- (1) Nach Eingang aller Gutachten können die Habilitationsschrift und die Gutachten 2 Wochen lang von allen Mitgliedern der Habilitationskommission, von den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates sowie von den habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät eingesehen werden. Alle Einsichtsberechtigten können bis spätestens drei Tage nach Ende dieser Frist schriftlich zur Habilitationsschrift und zu den Gutachten Stellung nehmen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission erstattet aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen dem erweiterten Fakultätsrat Bericht und legt die Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme vor.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates entscheiden in geheimer Abstimmung über die Annahme der Habilitationsschrift. Die Annahme bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Fall der Ablehnung ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Antragsunterlagen und die Gutachten verbleiben bei der Fakultät. Die Ablehnung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Ist die Habilitationsschrift angenommen, so legt der erweiterte Fakultätsrat das Thema und den Termin der Probevorlesung sowie den Termin der Verteidigung fest. Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Möglichkeit, bis zu drei Themen für die Probevorlesung vorzuschlagen. Die Probevorlesung soll frühestens 14 Tage, in der Regel jedoch spätestens 4 Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift, stattfinden. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Termine und das Thema der Probevorlesung unverzüglich mit.

## **§ 10**

### **Probevorlesung**

- (1) Die Probevorlesung behandelt einen Thema außerhalb des engeren Arbeitsgebietes der Habilitandin oder des Habilitanden. Sie soll dem Nachweis qualifizierter Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Lehre und grundlegender didaktischer Fähigkeiten dienen. Sie ist vor der Verteidigung durchzuführen.
- (2) Die Leitung der Vorlesungsveranstaltung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission. Sie oder er lädt entsprechend dem Verfahren in §11 ein.
- (3) Die Probevorlesung ist in deutscher oder englischer Sprache zu halten und dauert 90 Minuten.
- (4) Nach der Probevorlesung treten die Habilitationskommission und die anwesenden Mitglieder erweiterten Fakultätsrats zusammen und befinden über den Erfolg der

Probevorlesung und die Fortsetzung des Verfahrens. Bei nicht erfolgreicher Probevorlesung kann diese einmal wiederholt werden.

## **§ 11 Verteidigung**

- (1) Nach erfolgreicher Probevorlesung findet die öffentliche Verteidigung der Habilitationsschrift statt. Die Verteidigung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag der Habilitandin oder des Habilitanden und einer anschließenden Diskussion. Dazu sind die Habilitationskommission, die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates und die Mitglieder des Senats einzuladen. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Senatsmitglieder, die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates die Habilitationskommission persönlich, die Angehörigen der Fakultät durch Aushang und die übrigen Fakultäten über deren Dekane ein. Über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung liegt die Habilitationsschrift zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag und die Diskussion finden in Anwesenheit der Habilitationskommission und des erweiterten Fakultätsrates statt. Die anschließende Diskussion kann sich auf das ganze Fachgebiet erstrecken, für das die Habilitation angestrebt wird. Der Vortrag und die Diskussion sollen zeigen, dass die Habilitandin oder der Habilitand umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.
- (3) Der Vortrag, welcher maximal 45 Minuten dauern soll, und die Diskussion finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Veranstaltung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet.
- (4) Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist vor der Verteidigung Einsichtnahme in die Gutachten zu gewähren.

## **§ 12 Beschlussfassung über die Habilitation**

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung durch die Habilitationskommission über die Empfehlung an den erweiterten Fakultätsrat zum Vollzug der Habilitation zu entscheiden. An der Beratung können die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates teilnehmen.
- (2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über den Vollzug der Habilitation. Dabei wird endgültig das Fach oder das Fachgebiet festgelegt, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen wurde.
- (3) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig. Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist dies der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



### § 13 Pflichtexemplare

- (1) Die Habilitandin oder der Habilitand ist verpflichtet, die von der Habilitationskommission angenommene Fassung der Habilitationsschrift entsprechend den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen, Beschluß der KMK vom 29.04.1977, i.d. F. vom 30.10.1997, der Universitätsbibliothek in einer angemessenen Frist zu übergeben. Die Verlags- und Autorenrechte sind dabei zu berücksichtigen. Der Text des Titelblattes ist nach **Anlage 2** zu verfassen. Die Übergabe der Habilitationsurkunde setzt die Abgabe der Pflichtexemplare voraus.

### § 14 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Habilitationsurkunde, dass sich die Habilitandin oder der Habilitand bei der Habilitation einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der erweiterte Fakultätsrat die Habilitationsleistung für ungültig erklären.
- (2) Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem erweiterten Fakultätsrat zu geben.

### § 15 Habilitationsurkunde

- (1) Die Habilitation wird durch die feierliche Aushändigung der Habilitationsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen.
- (2) Der Text der Habilitationsurkunde wird nach dem Muster **der Anlage 3** ausgefertigt.
- (3) Erst mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde hat die Habilitandin oder der Habilitand das Recht, die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent zu führen. Das Habilitationsverfahren ist damit abgeschlossen.

### § 16 Einsicht in die Habilitationsakte

Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. Der Antrag ist von der Habilitandin oder dem Habilitanden spätestens drei Monate nach Abschluss des Habilitationsverfahrens an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

### **§ 17 Entziehung der Habilitation**

- (1) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des zugrunde liegenden Doktorgrades. Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Habilitationsurkunde wird entzogen, wenn nach ihrer Aushändigung bekannt wird, dass sich die Habilitandin oder der Habilitand bei seinen Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Über die Entziehung der Habilitationsurkunde entscheidet der erweiterte Fakultätsrat.
- (3) Soweit möglich, ist der Habilitandin oder dem Habilitanden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 18 Erweiterung der Lehrbefugnis, Umhabilitation**

- (1) Auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten kann der erweiterte Fakultätsrat auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen von bedeutendem Rang die Venia legendi erweitern.
- (2) Auf Antrag eines Bewerbers, der die Venia legendi einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fakultät besitzt, beschließt der erweiterte Fakultätsrat über Umhabilitation. Er kann hierbei von der Erneuerung der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise absehen.
- (3) Personen, die den akademischen Grad eines Dr. habil. durch Umwandlung des Grades "Doktor der Wissenschaften" erworben haben, können den Antrag auf Führung der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent an den erweiterten Fakultätsrat stellen.

### **§ 19 Beendigung der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis und die Rechtsstellung der Privatdozentin oder des Privatdozenten enden:
  1. durch schriftlichen Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten gegenüber der Dekanin oder dem Dekan;
  2. durch Erlöschen der Venia legendi, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent sich an einer anderen Fakultät umhabilitiert hat oder auf eine planmäßige Professur berufen wurde;
  3. durch Rücknahme der Venia legendi seitens des erweiterten Fakultätsrats, wenn die Venia legendi aufgrund eines von der Privatdozentin oder dem Privatdozenten zu vertretenden Irrtums über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen der Habilitation erteilt wurde;
  4. durch Entziehung der Venia legendi, die vom erweiterten Fakultätsrat in folgenden Fällen beschlossen werden kann:

- a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne Genehmigung der Fakultät ihrer oder seiner Lehrverpflichtung nicht nachkommt;
  - b) wenn bei einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, die oder der zugleich Beamtin oder Beamter ist, das Beamtenverhältnis aus disziplinar- oder strafrechtlichen Gründen beendet wurde;
  - c) wenn gegen eine oder einen nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Privatdozentin oder Privatdozenten ein strafrechtliches rechtskräftiges Urteil erging, das bei einer einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge gehabt hätte.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan zeigt der Rektorin oder dem Rektor und durch diese dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt die Beendigung einer Venia legendi an.

## **§ 20**

### **Verfahren bei Rücknahme und Entziehung**

- (1) Rücknahme und Entziehung der Venia legendi erfolgen durch Beschluss des erweiterten Fakultätsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf ihren oder seinen Antrag hin ist sie oder er vor dem erweiterten Fakultätsrat mündlich zu hören.
- (2) Der Beschluss über Rücknahme oder Entziehung ist mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im MBl. LSA in Kraft.
- (2) Diese Habilitationsordnung wird im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg veröffentlicht.
- (3) Die bestehende Habilitationsordnung vom 16.05.1995 tritt damit außer Kraft.
- (4) Laufende Habilitationsverfahren werden nach der Habilitationsordnung vom 16.05.1995 behandelt.

**Text der Titelseite einer Habilitationsschrift bei E i n r e i c h u n g**

T h e m a

H a b i l i t a t i o n s s c h r i f t

zur Erlangung der Venia legendi für

(das Fach oder das Fachgebiet)

vorgelegt der Fakultät für Informatik  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von: ..... (akad. Grad, Vorname, Name)

geb. am ..... in .....

Ort .....  
(Einreichungsdatum)

**Text der Titelseite der Pflichtexemplare einer Habilitationsschrift**

Thema

Habilitationsschrift

zur Erlangung der Venia legendi für

(das Fach oder das Fachgebiet)

angenommen durch die Fakultät für Informatik  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von: .....(akad. Grad, Vorname, Name)

geb. am ..... in .....

Gutachterinnen/Gutachter:  
Titel, akad. Grad, Vorname, Name

Ort, den .....  
(Annahmedatum)

**Text der Verleihungsurkunde**

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Unter dem Rektorat  
der Professorin oder des Professors .....

verleiht

die Fakultät für Informatik

Frau/Herrn ..... (akad. Grad)  
..... (Vorname) ..... (Name)  
geb. am ..... in .....

den akademischen Grad einer/eines

(vorhandener akademischer Grad wird ergänzt durch "habil.")

.....

und die Venia legendi für das Fach oder Fachgebiet

.....

auf Grund ihrer oder seiner Habilitationsschrift

".....(Thema)....."

und des ordnungsgemäß durchgeführten Habilitationsverfahrens. Damit ist die Berechtigung zur  
Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" verbunden.

Ort/Datum .....  
(Beschlußdatum)

Die Rektorin/Der Rektor

Siegel

Die Dekanin/Der Dekan